



## **BEKANNTMACHUNG DER STADT RIEDENBURG**

### **im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 70 „Solarpark Frauenberghausen“ sowie der 61. Flächennutzungs- und 42. Landschaftsplanänderung im Parallelverfahren**

- **Aufstellungsbeschluss** (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung** (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat in seiner Sitzung am 22.10.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 70 „Solarpark Frauenberghausen“ mit paralleler 61. Flächennutzungs- und 42. Landschaftsplanänderung beschlossen.

#### **Geltungsbereich**

Das Bebauungsplangebiet umfasst das Grundstück Flurnummer 562 der Gemarkung Hattenhausen mit einer Gesamtfläche von ca. 9,3 Hektar. Die Lage ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



#### **Verfahrensart**

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit paralleler Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung erfolgt im Regelverfahren. Hinsichtlich des Grünordnungsplans wird von der Möglichkeit des Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG Gebrauch gemacht und der Grünordnungsplan auf die wesentlichen Teile des Bebauungsplans beschränkt.

#### **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Die Planung dient der Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik). Der Bebauungsplan soll ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage gem. § 11 BauNVO ausweisen. Der Flächennutzungs- und der Landschaftsplan werden im Parallelverfahren entsprechend geändert.

#### **Auslegung**

Die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie der parallelen Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung mit den jeweiligen Begründungen liegen **im Rathaus der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg; Zi. Nr. 14 vom 01.09.2021 bis einschließlich 01.10.2021 während der allgemeinen Dienstzeiten** (Montag – Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan / die Änderung des Flächennutzungs- und des Landschaftsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans / der Flächennutzungs- / der Landschaftsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Vorentwurfsunterlagen sind auch im Internet unter <https://riedenburg.de/leben-wohnen/bauen-in-riedenburg/bebauungsplane/> veröffentlicht.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Hinweis:**

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Riedenburg, den 27.08.2021

gez.

(Siegel)

Dr. Martin Schwarzmeier  
Zweiter Bürgermeister